

Artikel III.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Verordnung vom 26. Juli 1886 mit der aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden Änderung neu bekannt zu machen.

Dresden, am 22. Mai 1908.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Dr. von Rüger.

Dr. von Otto.

Gf. v. Hohenthal u. Bergen.

Dr. Beck.

Knüpper.

Nr. 41. Verordnung,

die staatliche Genehmigung der Verordnung über die Anstellung von
Kantoren und Organisten vom 22. Mai 1908 betreffend;

vom 23. Mai 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, vom 22. Mai 1908, nachdem auch die Ständeverammlung zu den darin enthaltenen Beschränkungen des Patronatsrechts mit Rücksicht auf § 31 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung erteilt hat, nunmehr in Kraft trete.

Dresden, den 23. Mai 1908.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Mönch.